

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/448bf126-95e1-3e54-8683-077f8963299a

Bibliografie

Titel Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe

bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-

Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

Amtliche Abkürzung ChemVerbotsV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8053-6-37

§ 12 ChemVerbotsV - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des <u>§ 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes</u> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen <u>§ 7 Absatz 1 Satz 1</u> oder <u>Absatz 2 Satz 2</u>, auch in Verbindung mit <u>§ 14 Absatz 2</u>, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 8 Absatz 1, 3 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 4 Satz 1 einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder
 - 2. entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder anbietet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - 2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 ein Abgabebuch nicht führt,
 - 3. entgegen § 9 Absatz 2 abgibt,
 - 4. entgegen § 9 Absatz 3 das Abgabebuch oder einen Empfangsschein nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
 - 5. entgegen § 9 Absatz 4 die Angaben nicht oder nicht mindestens fünf Jahre nachweisen kann.

